



Inhalt

| | | |
|-------------|---|-----|
| 7. 9. 2005 | Gesetz zur Errichtung einer Ethik-Kommission des Landes Berlin | 466 |
| | 2120-9 | |
| 7. 9. 2005 | Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und zur Änderung weiterer Gesetze | 467 |
| | 2170-2; 2170-3; 2170-6; 2001-1; 2171-1; 2170-2-1 | |
| 7. 9. 2005 | Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Lotteriestaatsvertrag – AGLottStV) | 469 |
| | 2191-8; 2011-1; 2191-5 | |
| 7. 9. 2005 | Zweites Gesetz zur Änderung des Berliner Zweitwohnungsteuergesetzes | 470 |
| | 6110-4 | |
| 23. 8. 2005 | Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes I-24a im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte | 471 |
| 29. 8. 2005 | Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans I-202c im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte | 472 |

Gesetz

zur Errichtung einer Ethik-Kommission des Landes Berlin

Vom 7. September 2005

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Das Land Berlin errichtet mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 eine Ethik-Kommission, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausschließlich für die Bewertung klinischer Prüfungen von Arzneimitteln bei Menschen nach den §§ 40 bis 42 des Arzneimittelgesetzes in der seit dem 6. August 2004 geltenden Fassung zuständig ist.

(2) Die Ethik-Kommission ist rechtlich unselbständig. Ihre Geschäftsführung wird vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin wahrgenommen (Geschäftsstelle).

(3) Die Regelungen des § 4c des Berliner Kammergesetzes bleiben unberührt.

§ 2

(1) Die Ethik-Kommission besteht aus mindestens 40 Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin für die Dauer von vier Jahren berufen; sie können vorzeitig abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin bestimmt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Die Ethik-Kommission nimmt ihre Aufgaben in Ausschüssen von jeweils mindestens acht Mitgliedern wahr. Über die Anzahl der Ausschüsse entscheidet das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin. Jedem Ausschuss müssen folgende Personen angehören:

1. zwei Ärztinnen oder Ärzte mit mehrjähriger Berufserfahrung als Fachärztin oder Facharzt,
2. eine Ärztin oder Wissenschaftlerin oder ein Arzt oder Wissenschaftler, die oder der auf dem Gebiet der Arzneimittelwirkungen sachkundig ist,
3. eine Ärztin oder Wissenschaftlerin oder ein Arzt oder Wissenschaftler, die oder der auf dem Gebiet der medizinischen Biostatistik und Biometrie sachkundig ist,
4. eine Juristin oder ein Jurist mit Befähigung zum Richteramt,
5. eine Apothekerin oder ein Apotheker sowie
6. zwei Laien.

(3) Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin ordnet die Mitglieder der Ethik-Kommission den Ausschüssen zu und bestimmt für jedes Ausschussmitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie für jeden Ausschuss eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und für diese jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(4) Jeder Ausschuss entscheidet über die ihm vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin zur Bewertung übertragenen klinischen Prüfungen selbständig. Entscheidungen eines Ausschusses gelten als Entscheidungen der Ethik-Kommission.

(5) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die Mitglieder der Ethik-Kommission unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(6) Für die Amtshandlungen der Ethik-Kommission sind Gebühren nach Maßgabe des Gesetzes über Gebühren und Beiträge zu erheben.

(7) Gegen Entscheidungen der Ethik-Kommission ist der Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung nicht gegeben.

§ 3

Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu treffen über

1. die Bezeichnung der Ethik-Kommission,
2. die Aufgaben der Ethik-Kommission und der Ausschüsse sowie die Voraussetzungen für ihre Tätigkeit einschließlich der Geschäftsverteilung auf die Ausschüsse,
3. die Zusammensetzung der Ethik-Kommission und ihrer Ausschüsse sowie die Anforderungen an die Sachkunde der Mitglieder und deren Berufung und Abberufung,
4. die Aufgaben der Vorsitzenden sowie das Beschlussverfahren der Ausschüsse,
5. die Unabhängigkeit und die Pflichten der Mitglieder der Ethik-Kommission einschließlich der Verschwiegenheitspflicht,
6. das Recht der Ethik-Kommission, sich eine Geschäftsordnung zu geben, die vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin zu genehmigen ist,
7. das Verwaltungsverfahren,
8. die Geschäftsführung durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin,
9. die Höhe der Gebühren und
10. die Entschädigung der Mitglieder der Ethik-Kommission.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 7. September 2005

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Gesetz**zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
und zur Änderung weiterer Gesetze**

Vom 7. September 2005

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I**Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
(AG-SGB II)****§ 1****Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende**

Kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist das Land Berlin.

§ 2**Errichtung von Arbeitsgemeinschaften**

Zur Gründung und Ausgestaltung von Arbeitsgemeinschaften nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch schließen die Bezirke nach Maßgabe der zwischen dem Land Berlin und der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit am 26. August 2004 geschlossenen Rahmenvereinbarung über die Gründung von Arbeitsgemeinschaften nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (ABl. S. 4908) mit der jeweils regional verantwortlichen Agentur für Arbeit einen öffentlich-rechtlichen Vertrag ab.

§ 3**Erlass von Verwaltungsvorschriften**

(1) Die für das Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Verwaltungsvorschriften zu den Aufgaben des kommunalen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 und §§ 22 und 23 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung zu erlassen.

(2) Die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der mit den Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit getroffenen Vereinbarungen über die aktive Arbeitsmarktpolitik in Berlin zu erlassen.

Artikel II**Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
(AG-SGB XII)****§ 1****Träger der Sozialhilfe**

Örtlicher und überörtlicher Träger der Sozialhilfe im Sinne des § 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist das Land Berlin.

§ 2**Durchführung der Aufgaben**

Die Durchführung der Aufgaben des Trägers der Sozialhilfe nach § 97 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch obliegt den für das Sozialwesen zuständigen Ämtern der Bezirke, soweit landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 3**Steuerung**

(1) Die für das Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung kann für die Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu gewährleistende Mindeststandards, insbesondere in der Fallbearbeitung und -steuerung, eines Fachcontrollings und eines Berichts-

wesens sowie der dafür einzusetzenden Verfahren, im Benehmen mit den Bezirken durch Verwaltungsvorschrift bestimmen.

(2) Die für das Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung bestimmt das für die Erbringung der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch landeseinheitlich einzusetzende IT-Verfahren. Sie kann zur Gewährleistung der Einheitlichkeit und Sicherheit des Verfahrensbetriebs, insbesondere zur Gewährleistung der in diesem Gesetz genannten Datenabgleiche und Abrufverfahren sowie der bundesgesetzlichen und landesweiten statistischen Erhebungen, die Verfahrensverantwortung für das eingesetzte IT-Verfahren ganz oder in Teilen wahrnehmen.

§ 4**Erhöhung des Grundbetrages**

Die für das Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung kann im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen und, soweit es sich um Hilfe für Minderjährige handelt, im Einvernehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung nach § 86 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestimmen, dass für bestimmte Arten der Hilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch der Einkommensgrenze ein höherer Grundbetrag zugrunde gelegt wird.

§ 5**Datenabgleich**

(1) § 118 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie die Rechtsverordnung nach § 120 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch finden in der jeweils geltenden Fassung auch innerhalb des Landes Berlin für die Erhebung und Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten durch verschiedene Daten verarbeitende Stellen Anwendung, soweit diese an der Leistung von Sozialhilfe beteiligt sind.

(2) Die für die Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörden des Landes Berlin sind verpflichtet,

1. am Datenabgleich nach § 118 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch teilzunehmen,
2. der für die allgemeinen Angelegenheiten des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Senatsverwaltung jährlich spätestens bis zum 30. April des folgenden Haushaltsjahres die notwendigen statistischen Angaben zu den Ergebnissen der Datenabgleichsverfahren nach § 118 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zur Durchführung einer Erfolgskontrolle zu übermitteln.

(3) Die für die allgemeinen Angelegenheiten des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuständige Senatsverwaltung kann die auf Berlin entfallenden Kosten der bundesweit zentralen Vermittlungsstelle der Länder unter Berücksichtigung der Anzahl der Leistungsberechtigten außerhalb von Einrichtungen auf die Bezirksämter verteilen. Als maßgebliche Zahl der Leistungsberechtigten gilt die Zahl, die das Bezirksamt jeweils zur letzten vorliegenden Bundesstatistik geliefert hat.

§ 6**Automatisiertes Abrufverfahren**

(1) Die für die Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörden des Landes Berlin sind verpflichtet,

1. an automatisierten Abrufverfahren teilzunehmen,
2. der für die allgemeinen Angelegenheiten des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Senatsverwaltung jährlich spätestens bis zum 30. April des folgenden Haushaltsjahres die notwendigen statistischen Angaben zu den Ergebnissen der auto-

matisierten Abrufverfahren zur Durchführung einer Erfolgskontrolle zu übermitteln.

(2) Die Einzelheiten zu den automatisierten Abrufverfahren sowie Inhalt und Umfang der Datensätze werden von der für das Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung festgelegt.

§ 7

Erlass von Verwaltungsvorschriften

Die für das Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für ihren Geschäftsbereich Verwaltungsvorschriften zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und zu diesem Gesetz in den jeweils geltenden Fassungen zu erlassen.

Artikel III

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 10. Juni 1998 (GVBl. S. 129) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„§ 1

Datenabgleich

(1) § 9 Abs. 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 7c des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, in Verbindung mit § 118 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie der Sozialhilfedatenabgleichsverordnung vom 21. Januar 1998 (BGBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242), finden in der jeweils geltenden Fassung auch innerhalb des Landes Berlin für die Erhebung und Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten durch verschiedene Daten verarbeitende Stellen Anwendung, soweit diese an der Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beteiligt sind.

(2) Die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden des Landes Berlin sind verpflichtet,

1. am Datenabgleich nach § 9 Abs. 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes in Verbindung mit § 118 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch teilzunehmen,
2. der für die allgemeinen Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Senatsverwaltung jährlich spätestens bis zum 30. April des folgenden Haushaltsjahres die notwendigen statistischen Angaben zu den Ergebnissen der Datenabgleichsverfahren nach § 9 Abs. 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes in Verbindung mit § 118 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zur Durchführung einer Erfolgskontrolle zu übermitteln.

§ 2

Automatisierte Abrufverfahren

(1) Die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden des Landes Berlin sind verpflichtet,

1. an automatisierten Abrufverfahren teilzunehmen,
2. der für die allgemeinen Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Senatsverwaltung jährlich spätestens bis zum 30. April des folgenden Haushaltsjahres die notwendigen statistischen Angaben zu den Ergebnissen der automatisierten Abrufverfahren zur Durchführung einer Erfolgskontrolle zu übermitteln.

(2) Die Einzelheiten zu den automatisierten Abrufverfahren sowie zu Inhalt und Umfang der Datensätze werden von der für das Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung festgelegt.“

2. Es werden die folgenden §§ 4 bis 6 angefügt:

„§ 4

Schutz der Sozialdaten

Die Vorschriften des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (Schutz der Sozialdaten) finden bei einem Datenabgleich nach § 1 und bei einem automatisierten Datenabruf nach § 2 in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5

Steuerung

Die für das Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung bestimmt das für die Gewährung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz landeseinheitlich einzusetzende IT-Verfahren. Sie kann zur Gewährleistung der Einheitlichkeit und Sicherheit des Verfahrensbetriebs, insbesondere zur Gewährleistung der in diesem Gesetz genannten Datenabgleiche und Abrufverfahren sowie der bundesgesetzlichen und landesweit relevanten statistischen Erhebungen, die Verfahrensverantwortung für das eingesetzte IT-Verfahren ganz oder in Teilen wahrnehmen.

§ 6

Erlass von Verwaltungsvorschriften

Die für das Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für ihren Geschäftsbereich Verwaltungsvorschriften zum Asylbewerberleistungsgesetz und zu diesem Gesetz in den jeweils geltenden Fassungen zu erlassen.“

Artikel IV

Änderung der Anlage zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz

In Nummer 14 Abs. 4 der Anlage zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel VI des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 93 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel V

Änderung des Landespflegegeldgesetzes

Das Landespflegegeldgesetz vom 17. Dezember 2003 (GVBl. S. 606) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 67 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 6 des Bundessozialhilfegesetzes“ jeweils durch die Angabe „§ 72 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird die Angabe „§ 67 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes“ jeweils durch die Angabe „§ 72 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „§ 29 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel VI

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 21. Mai 1962 (GVBl. S. 471), zuletzt geändert durch Artikel IX des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (GVBl. S. 177), sowie die Datenabgleichsdurchführungsverordnung vom 7. März 1999 (GVBl. S. 89) außer Kraft.

Berlin, den 7. September 2005

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Gesetz

zur Ausführung des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Lotteriestaatsvertrag – AGLottStV)

Vom 7. September 2005

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Staatliche Klassenlotterien

Gemeinschaftlich mit anderen Ländern betreibt das Land Berlin die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie, auf deren Lotterien dieses Gesetz keine Anwendung findet. Näheres regelt ein Verwaltungsabkommen.

§ 2

Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien

(1) Die Erlaubnis kann abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 2, § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Satz 4 und 5 und Abs. 3 Satz 2 sowie § 11 Abs. 1 des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland (GVBl. 2004 S. 141, 346) für die Veranstaltung solcher Lotterien allgemein erteilt werden,

1. die sich nicht über das Gebiet eines Bezirks hinaus erstrecken,
2. bei denen die Summe der für den Erwerb aller Lose zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 30 000 Euro nicht übersteigt,
3. deren Spielplan einen Reinertrag von mindestens einem Drittel und eine Gewinnsumme von mindestens einem Viertel der Summe der für den Erwerb aller Lose zu entrichtenden Entgelte vorsieht,
4. bei denen der Losverkauf die Dauer von zwei Monaten nicht überschreitet, und
5. bei denen der Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwandt wird.

(2) In der allgemeinen Erlaubnis ist zu bestimmen, dass bei den Veranstaltungen, bei denen Lose ausgegeben werden sollen, die den sofortigen Gewinnentscheid enthalten, Prämien- oder Schlussziehungen nicht vorgesehen werden dürfen.

(3) Die allgemeine Erlaubnis ist zu befristen. Sie ist im Amtsblatt für Berlin bekannt zu machen.

(4) In der allgemeinen Erlaubnis kann die Pflicht zur vorherigen Anzeige einer geplanten Veranstaltung bei der zuständigen Behörde vorgesehen werden. Die zuständige Behörde kann für eine allgemein erlaubte Veranstaltung im Einzelfall Auflagen erteilen.

(5) Die zuständige Behörde kann eine allgemein erlaubte Veranstaltung im Einzelfall untersagen, wenn

1. gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, gegen den Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland oder gegen wesentliche Bestimmungen der allgemeinen Erlaubnis verstoßen wird,
2. keine Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung oder für die zweckentsprechende Verwendung des Reinertrages gegeben ist oder
3. durch die Veranstaltung oder durch die Verwendung des Reinertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland Werbung für Glücksspiele betreibt, die unzutreffende Vorstellungen über die Gewinnchancen hervorruft oder anderweitig irreführend ist,

2. entgegen § 2 dieses Gesetzes oder § 6 Abs. 1 des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland ohne behördliche Erlaubnis eine Lotterie öffentlich veranstaltet,

3. entgegen § 10 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland den Reinertrag der Veranstaltung ganz oder teilweise einem anderen als dem erlaubten oder festgelegten Zweck zuführt,

4. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 3 und 5 des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland einer nach seinem § 12 Abs. 2 bestellten Treuhänderin oder einem Treuhänder ganz oder teilweise den Spielertrag oder die der Durchführung der Veranstaltung dienenden Gegenstände vorenthält, die zur Führung der Geschäfte erforderlichen Unterlagen nicht herausgibt, die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder die erforderlichen Dienstleistungen oder das Personal nicht zur Verfügung stellt,

5. entgegen § 14 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland Werbung für Glücksspiele betreibt, die unzutreffende Vorstellungen über die Gewinnchancen hervorruft oder anderweitig irreführend ist,

6. entgegen § 14 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland Spielaufträge Minderjähriger vermittelt,

7. entgegen § 14 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland nicht mindestens zwei Drittel der von den Spielerinnen oder Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an die Veranstalterin oder den Veranstalter weiterleitet,

8. entgegen § 14 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland die Spielerinnen oder Spieler nicht in Textform klar und verständlich auf den an die Veranstalterin oder den Veranstalter weiterzuleitenden Betrag hinweist,

9. entgegen § 14 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland den Spielerinnen oder Spielern nicht unverzüglich nach Vermittlung des Spielauftrages die Veranstalterin oder den Veranstalter mitteilt,

10. entgegen § 14 Abs. 2 Nr. 4 des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland der Veranstalterin oder dem Veranstalter die Vermittlung nicht offen legt,

11. entgegen § 14 Abs. 2 Nr. 5 Satz 1 des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland nicht dafür Sorge trägt, dass eine Treuhänderin oder ein Treuhänder beauftragt wird,

12. entgegen § 14 Abs. 3 Satz 2 des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder dem Verlangen nach Vorlage geeigneter Unterlagen nicht nachkommt,

13. die Anzeigepflicht im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt,

14. gegen vollziehbare Nebenbestimmungen der behördlichen Erlaubnis verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Behörde, die für den Vollzug der verletzten Vorschrift zuständig ist.

§ 4

Änderung des Allgemeinen
Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Die Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz vom 14. April 1992 (GVBl. S. 119), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 4. Mai 2005 (GVBl. S. 282) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) die Aufgaben nach dem Ausführungsgesetz zum Lotteriestaatsvertrag und nach dem Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland (GVBl. 2004 S. 141, 346)

 - a) in Angelegenheiten, die Entscheidungen über solche Veranstaltungen betreffen, die zugleich im Gebiet eines anderen Bundeslandes durchgeführt werden, mit Ausnahme der Gewinnsparevereine,
 - b) für die vom Land Berlin veranstalteten Glücksspiele.“
2. Nummer 33 Abs. 11 wird wie folgt gefasst:

„(11) die Ordnungsaufgaben bei der Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung von Lotterien, Ausspielungen und Sport-

wetten einschließlich der Aufgaben nach dem Ausführungsgesetz zum Lotteriestaatsvertrag und nach dem Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland (GVBl. 2004 S. 141, 346), soweit nicht die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung (Nr. 2 Abs. 3) oder die Bezirksämter (Nr. 21 Abs. 2 Buchstabe d) zuständig sind.“

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Die Lotterieverordnung vom 6. März 1937 (RGBl. I S. 283), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 1976 (GVBl. S. 2452), tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2004 außer Kraft.

Berlin, den 7. September 2005

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Zweites Gesetz

zur Änderung des Berliner Zweitwohnungsteuergesetzes

Vom 7. September 2005

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 2 Satz 3 des Berliner Zweitwohnungsteuergesetzes vom 19. Dezember 1997 (GVBl. S. 686, 687), das zuletzt durch Artikel XIV des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„Die bei der Berechnung des Betrages anzusetzende Wohnfläche ist nach Maßgabe der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 7. September 2005

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes I-24a
im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte

Vom 23. August 2005

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 524), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan I-24a vom 4. Juni 2003 für die Grundstücke Auguststraße 3A und 5 (Flurstück 534) sowie eine Teilfläche des Grundstücks Auguststraße 4/Oranienburger Straße 38 im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb von zwei Jahren, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Mitte von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 23. August 2005

Bezirksamt Mitte von Berlin

J. Z e l l e r
Bezirksbürgermeister

D. D u b r a u
Bezirksstadträtin

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin

Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin

Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28

Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>

E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer

bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.

Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.

Preis dieses Heftes 1,30 € zuzüglich Versandkosten

(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans I-202c
im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte

Vom 29. August 2005

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 9 Abs. 3, § 8 Abs. 1 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 524), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan I-202c vom 7. Mai 1999 mit Deckblatt vom 10. August 1999, geändert am 3. November 1999, für das Gelände der Verlängerung der Französischen Straße zwischen Mauerstraße und Ebertstraße, das Grundstück Mauerstraße 36–38, eine Teilfläche des Grundstücks Mauerstraße 39–42, das Grundstück Wilhelmstraße 56–59, Teilflächen der Wilhelmstraße und Behrenstraße, einen Abschnitt der Ebertstraße und eine Teilfläche des Großen Tiergartens im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes II-B5 in den Bezirken Mitte und Tiergarten vom 28. Juni 1994 (GVBl. S. 213) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Abteilung Geoinformation, Vermessung, Wertermittlung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb von zwei Jahren, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber der für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 29. August 2005

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Ingeborg Junge-Reyer